



# Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr:</b> BV/FB3/064/2019	<b>Datum:</b> 26.06.2019
<b>Auskunft erteilt:</b> Steckel Michael	<b>Erfasser:</b>
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b> öffentlich	<b>TOP:</b>

## Kommunalwahl 2020 - Bildung eines Wahlausschusses

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Wassenberg	11.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag:

Für die Kommunalwahl 2020 wird ein Wahlausschuss mit insgesamt 10 Beisitzern und Beisitzerinnen sowie Stellvertretern und Stellvertreterinnen gebildet.

### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### **Sachverhalt:**

Die nächste Kommunalwahl findet im September 2020 statt. Die Wahlzeit des am 25.05.2014 gewählten Rates der Stadt Wassenberg endet somit am 31.10.2020.

Die Wahlperiode des am 25.05.2014 gewählten Rates der Stadt Wassenberg begann am 01.06.2014. Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29. Februar 2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Wahlbezirken zu wählen sind.

Diesbezüglich ist für die Kommunalwahl 2020 der Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)

1. aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und
2. vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die gemäß § 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom Rat der Stadt zu wählen sind.

zu 1.: Gemäß § 2 Abs. 2 KWahlG ist Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde der Bürgermeister, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Bürgermeister und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters ab ihrer Aufstellung nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Bürgermeister und ihre Vertreter können auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt.

Zu 2.: Dem Wahlausschuss können neben den Ratsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger angehören, sofern sie dem Rat angehören können (§ 2 Abs. 3 KWahlG i.V.m. § 58 Abs. 3 GO). Die Zahl der sachkundigen Bürger darf jedoch die Zahl der Mitglieder des Rates nicht erreichen. Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll der Rat einen Stellvertreter wählen (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Die Aufgaben des Wahlausschusses sind gemäß § 2 Abs. 1 KWahlO:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes),
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).

Für die Kommunalwahl 2009 haben dem Wahlausschuss acht Beisitzer/innen und acht Stellvertreter/innen und für die Kommunalwahl 2014 zehn Beisitzer/innen und zehn Stellvertreter/innen angehört. Das Zugriffsrecht der Parteien/Fraktionen auf die Besetzung orientiert sich am Ergebnis der jeweiligen Kommunalwahl.

Sofern der Rat der Stadt Wassenberg in der Ratssitzung am 11.07.2019 von seiner Möglichkeit zur Verringerung der Anzahl der Vertreter Gebrauch macht (siehe hierzu

BV/FB1/062/2019), beträgt die Zahl der Vertreter im Rat der Stadt Wassenberg dann 36 Stadtverordnete.

Nach dem Höchstzahlenverfahren Hare-Niemeyer (§ 2 Abs. 3 KWahlG i.V. m. § 50 Abs. 3 Satz 3 GO) entfielen unter Berücksichtigung einer Besetzung des Wahlausschusses mit 8 Beisitzer/innen auf die Fraktion der FDP sowie der fraktionslosen Stadtverordneten Frau Sarah Niethen kein Vorschlagsrecht für einen Beisitzer (s. Tabelle)

Berechnung Höchstzahlverfahren nach Hare-Niemeyer bei 8 Mitgliedern								
Mandate	2014	Ausgangszahl	Gesamtstimmzahl	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Zusatzsitz	Sitze nach dem größten Rest	Sitze
CDU	18	8	36	4,00000	4		0	4
SPD	5	8	36	1,11111	1		0	1
WfW	4	8	36	0,88889	0		1	1
Die Linke	3	8	36	0,66667	0		1	1
Grüne	3	8	36	0,66667	0		1	1
FDP	2	8	36	0,44444	0		0	0
Fr. Niethen	1	8	36	0,22222	0		0	0

Gesamt: 8

Bei einer Besetzung des Wahlausschusses mit 10 Beisitzern entfielen auf die fraktionslose Stadtverordnete Frau Sarah Niethen kein Vorschlagsrecht für einen Beisitzer (s. Tabelle)

Berechnung Höchstzahlverfahren nach Hare-Niemeyer bei 10 Mitgliedern								
Mandate	2014	Ausgangszahl	Gesamtstimmzahl	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Zusatzsitz	Sitze nach dem größten Rest	Sitze
CDU	18	10	36	5,00000	5		0	5
SPD	5	10	36	1,38889	1		0	1
WfW	4	10	36	1,11111	1		0	1
Die Linke	3	10	36	0,83333	0		1	1
Grüne	3	10	36	0,83333	0		1	1
FDP	2	10	36	0,55556	0		1	1
Fr. Niethen	1	10	36	0,27778	0		0	0

Gesamt: 10

Unter Berücksichtigung der aktuellen Fraktionsstruktur wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Zahl bei zehn Beisitzer/innen und zehn Stellvertreter/innen zu belassen. Die rechnerische Verteilung der 10 Sitze nach dem Hare-Niemeyer ergibt folgendes Ergebnis:

CDU:	5 Beisitzer/innen	5 Stellvertreter/innen
SPD:	1 Beisitzer/innen	1 Stellvertreter/innen
WfW:	1 Beisitzer/innen	1 Stellvertreter/innen
Die Linke:	1 Beisitzer/innen	1 Stellvertreter/innen
Grüne:	1 Beisitzer/innen	1 Stellvertreter/innen
FDP:	1 Beisitzer/innen	1 Stellvertreter/innen

Die fraktionslose Stadtverordnete Frau Sarah Niethen hat kein Vorschlagsrecht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 KWahlG sollen nach Möglichkeit alle vertretenen Parteien und Wählergruppen einer Kommune bei der Bildung von Wahlorganen berücksichtigt werden. Durch die Besetzung mit zehn Beisitzern wird der Intention des Gesetzgebers gefolgt, möglichst allen in der Vertretung und ggf. auch sonst im Wahlgebiet vorhandenen Parteien und Wählergruppen zu einem Sitz im Wahlausschuss zu verhelfen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020 mit 10 Beisitzer/innen zu besetzen.

Nach § 2 Abs. 3 KWahlG i. V. m. § 50 Abs. 3 der GO NRW hat der Rat bei der Besetzung des Wahlausschusses die Möglichkeit, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu einigen. In der Regel und bisher auch üblich wurde die Besetzung über einen einheitlichen und einvernehmlichen Wahlvorschlag vorgenommen. Hierfür werden die Fraktionen mit dieser Vorlage gebeten, entsprechende Vorschläge zu machen. Der Wahlausschuss könnte dann bereits nach entsprechendem Ratsbeschluss frühzeitig die Neueinteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahl 2020 vornehmen.

**Finanzielle Auswirkungen**

ja       **nein**

<input type="checkbox"/> Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffung-/Herstellungskosten)	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten/-lasten, Sachkosten €  Personalkosten € keine <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <b>Finanzierung</b> Eigenanteil(i.d.R.=Kreditbedarf) €	<input type="checkbox"/> Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) €	<input type="checkbox"/> Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
---	--	---	---	--

<b>Veranschlagung</b> im Ergebnisplan	im Finanzplan	<b>Kostenstelle/Konto</b>
--	---------------	---------------------------

(konsumtiv) <input type="checkbox"/>	(investiv) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	[Konto]
---	--	-------------------------------	------------------------------------	---------

Genehmigungsvermerk

Verwaltungskonferenz vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bürgermeister

Datum

Unterschrift  
federführender Dezernenten/  
Fachbereichsleiter

Unterschrift des  
Stadtkämmerers

Gegenzeichnung des  
beteiligten Dezernenten

-----

-----

-----